

Liebe Eltern, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
liebe Schülerinnen und Schüler,

nachfolgend finden Sie den Hygieneplan für das Goethe-Gymnasium. Die aktuellen Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums befinden sich auf der Homepage des Goethe-Gymnasiums und des HKM. Die vorliegenden Regelungen und Empfehlungen gelten für die gesamte Schulgemeinde sowie alle Personen, die sich aus dienstlichen Gründen oder zu Besuchszwecken auf dem Schulgelände bzw. im Schulgebäude aufhalten. **Änderungen zum vorhergehenden Hygieneplan sind zukünftig gelb markiert. Der Hygieneplan enthält nur die allerwichtigsten Informationen.**

I. Vorbemerkung

Es findet in allen Jahrgangsstufen Präsenzunterricht statt. Das Überschreiten des Inzidenzwertes von 100 zieht keine Änderungen des Hygieneplans nach sich.

II. Masken

A Die Maskenpflicht am Sitzplatz, im Freien und im Sportunterricht entfällt. Im Schulgebäude besteht weiterhin Maskenpflicht. Die Maskenpause entfällt.

B In den zwei Wochen nach den Herbstferien gilt erneut die Maskenpflicht am Sitzplatz. Dies gilt ebenfalls bei einem umfangreicheren Infektionsgeschehen nach Anweisung der Schulleitung. In den 14 Tagen nach einer bestätigten Infektion gilt in der betroffenen Klasse und in allen betroffenen Kursen Maskenpflicht.

C Erlaubt sind OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar. Verboten sind Masken mit Ausatemventil.

III. Testhefte

A Alle Schülerinnen und Schüler erhalten ein Testheft, sind aber nicht dazu verpflichtet, es zu führen. Die Unterschriften in dem Testheft dürfen nur von den Personen gegeben werden, die den Antigen-Selbsttest beaufsichtigt haben.

B Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 dürfen eigenständig ein Passbild in das Testheft einkleben, das im Sekretariat mit dem Schulstempel versehen wird. Das Testheft gilt auch an Wochenenden und in den Schulferien als aktueller Negativnachweis.

C Testhefte sind offizielle Dokumente, die bei Verlust nur auf Antrag der Eltern bei der Schulleitung neu ausgestellt werden können.

IV. Antigen-Selbsttests

Es hat sich gezeigt, dass die Testungen und Nachttestungen in den beiden Sekretariaten dazu geführt haben, dass die eigentlichen Aufgaben nicht mehr angemessen und zeitnah erledigt werden können. Darüber hinaus wird auch der Unterricht fortwährend durch das Testen gestört. Deswegen verändern wir das Testverfahren:

A Die Testungen finden montags und mittwochs statt. Nachttestungen werden jeden Tag von 7:55 Uhr bis 9:30 Uhr an beiden Standorten von Frau Muth und Frau Pflüger durchgeführt. Danach gibt es im Haus keine Möglichkeit für (Nach-)Testungen mehr.

C Schülerinnen und Schüler, die in den ersten vier Unterrichtsstunden Unterrichtsentfall haben, müssen sich folglich bis 9:00 Uhr in den Sekretariaten der beiden Standorte zur Nachttestung gemeldet haben. Für Schülerinnen und Schüler, die außerhalb dieses Zeitfensters kommen, gibt es die Möglichkeit, in den verschiedenen Testzentren einen Schnelltest zu machen; im Haus wird nur noch in absoluten begründeten Ausnahmefällen und wenn die Kapazitäten dafür bestehen außerhalb dieses Zeitfensters getestet; Verschlafen, Trödeln, Bahn verpassen, Stundenentfall etc. sind keine Ausnahmegründe.

V. Verfahren bei positivem Antigen-Selbsttestergebnis

Bei einem positiven Antigen-Selbsttests werden die Eltern der entsprechenden Schülerinnen und Schüler informiert und aufgefordert, unmittelbar nach Abholung von der Schule eine PCR-Testung (Nukleinsäurenachweis) durchzuführen. Sollten die Schülerinnen und Schüler Geschwisterkinder in der Schule haben, so werden auch die Geschwisterkinder mit einer Testaufforderung nach Hause geschickt.

Fällt der PCR-Test positiv aus, besteht grundsätzlich eine Quarantänepflicht, die allerdings nach sieben Tagen beendet werden kann, sofern dem Gesundheitsamt ein aktueller negativer Nukleinsäurenachweis vorgelegt wird. Die Testung darf bei der positiv getesteten Person frühestens am siebenten Tag nach dem Nachweis der Infektion vorgenommen werden, bei den Haushaltsangehörigen frühestens am zehnten Tag. Klassen, in denen ein positiver PCR-Test vorliegt, werden 14 Tage täglich getestet und es besteht Maskenpflicht am Sitzplatz.

VI. Unterrichtsbefreiung

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Schülerinnen oder Schüler vom Präsenzunterricht abzumelden. Die Abmeldung für einzelne Tage oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht möglich.

VII. Unterrichtsalltag

Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, kein Ausschlussgrund. Erst wenn mindestens eines der folgenden Symptome vorliegt, muss die Person zuhause bleiben: Fieber ab 38,5 Grad Celsius, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns. Im Zweifelsfall bleiben erkrankte Schülerinnen und Schüler bitte zuhause. Weiterhin gilt:

A Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln, Einhalten der Husten- und Niesetikette, gründliche Händehygiene,

B Essen und Trinken erfolgt nur in den großen Pausen, das Lüften erfolgt regelmäßig (Spätestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen; der Schulträger hat CO₂-Ampeln bereitgestellt; die APP „CO₂-Timer“ eignet sich gut zur Abschätzung des Lüftungszyklus in unterschiedlich großen Räumen),

C der Kicker-Raum und die Sportpausen sind bis auf Weiteres nicht verfügbar,

D die Mensa am Standort II wird geöffnet sein und wird unter Beachtung der Hygienevorschriften neben den Pausensnacks auch wieder nach Vorbestellung ein warmes Mittagessen bereitstellen. In der Mensa gilt in den Pausen ein Einbahnstraßen-System (Eingang über den Schulhof, Ausgang zum Turnhallen-Gang). Das Mittagessen kann unter Einhaltung der Abstandsregelung (1,5 Meter) in der Mensa stattfinden.

Mit besten Grüßen



(J. Bollmann / Schulleiter)